

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Thalfang

(Fassung vom 20.08.2019 inkl. Änderungssatzung vom 12.08.2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2	Ortsbezirke
§ 3	Ausschüsse des Ortsgemeinderates
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse
§ 5	Beigeordnete
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
§ 7	Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten
§ 9	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 10	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 11	Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers
§ 12	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 13	Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.erbeskopf.de>“. In Fällen in denen die rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist, wird auch der „Trierische Volksfreund“ als Bekanntmachungsorgan zugelassen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats, eines Ausschusses oder des Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 im „Trierischen Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet:
 Ortsbezirk Bäsch.
 Der Ortsbezirk Bäsch umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bäsch.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats beträgt:
 Ortsbeirat Bäsch: 7 Mitglieder

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 4. Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur,
 5. Umlegungsausschuss
 6. Partnerschaftsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben folgende Mitglieder:
- | | |
|---------------------------------|---|
| - gem. Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 | 7 Mitglieder und jedes Mitglied
1 Stellvertreter |
| - gem. Abs. 1 Nr. 2 | 4 Mitglieder und jedes Mitglied
1 Stellvertreter |
| - gem. Abs. 1 Nr. 6 | 6 Mitglieder und jeweils
1 Stellvertreter |
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 3. Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur,
 4. Umlegungsausschuss
 5. Partnerschaftsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll gem. § 44 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 GemO Mitglied des Ortsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderats über:
 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltplan,
 2. die sonstigen Satzungen,
 3. den regionalen Raumordnungsplan,
 4. Entwicklungsvorhaben,
 5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen worden ist.

- (3) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 und 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und Baumaßnahmen bis 15.000,00 € zu beschließen.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen bis 15.000,00 € zu beschließen.
 Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit übertragen:
 Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.
 Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 GemO bis zu einem Betrag von 10.000 € zu erteilen.

- (6) Dem Partnerschaftsausschuss werden folgende Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen:
- Initiativen, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. gegenseitige Besuche im Rahmen der Partnerschaft mit Villeneuve la Guyard
 - Festlegung des Programmes bei Partnerschaftstreffen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit die Zahl dieser Sitzungen 4 Sitzungen im Jahr nicht übersteigt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 7 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats gem. § 3 erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Beiräte und Arbeitskreise der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist und der Ortsgemeinderat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 und 2 und 3 entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 9**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Orts-gemeindegetragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungs-beiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens 11,20 €. Eine nach Absatz 2 gewählte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, des Ortsbeirats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 6 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld je Wahl- und Abstimmungstag wird entsprechend der Regelung der Europa-Wahlordnung (EuWO) festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 31.08.2109 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.08.2009 außer Kraft.

Thalfang, den 20.08.2019
Ortsgemeinde Thalfang

- Burkhard Graul -
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Die Hauptsatzung ist am 31.08.2019 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung ist am 23. August 2025 in Kraft getreten.